

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 14.02.2012

Wird der Katastrophenschutz in Gorleben kleingeschrieben?

In Gorleben gibt es ein Zwischenlager (TBL) für hoch radioaktive Abfälle, eine noch nicht in Betrieb befindliche Konditionierungsanlage (PKA), ein Abfalllager für schwach und mittelradioaktive Abfälle (ALG) und in Planung eine zweite Konditionierungsanlage. In diese Anlagen hinein werden Transporte durchgeführt. In den Hallen befindet sich ein erhebliches Gefahrenpotenzial in Form radioaktiver Abfälle.

Auf Nachfragen in den Gremien des Kreistags Lüchow-Dannenberg bezüglich eines Katastrophenschutzplanes für mögliche Transportunfälle, Störfälle in den Lagern und Terrorangriffe auf das radioaktive Material wurde von Behörden- und Betreiberseite ausgeführt, es gebe für Gorleben keinen spezifischen Katastrophenschutzplan.

Aufgrund einer Vorgabe des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vom April 2011 wurden im Juni 2011 im TBL Umstellungen von Castorbehältern vorgenommen, um die Gefahren aus terroristischen Angriffen zu vermindern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Katastrophenschutzmaßnahmen sind für Gorleben vorgesehen für Unfälle bzw. Störungen bzw. Terrorangriffe im Bereich des TBL, des ALG, der Transporte (bitte differenzieren)?
2. Welche darauf ausgerichteten Kompetenzen erwerben die Angehörigen a) der Betriebsfeuerwehren, b) der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, und wie ist ihre genaue Rolle im Fall von Störungen, Unfällen oder Terrorangriffen (bitte differenzieren), und von welchen externen Einsatzkräften mit welchen Kompetenzen und Ausrüstungen werden sie in welchen Zeitabläufen unterstützt?
3. Wo und wie sind solche Maßnahmen der Bevölkerung bekannt gemacht worden, wie wird die Bevölkerung auf entsprechende Szenarien vorbereitet, und welche Evakuierungspläne existieren?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.02.2012 - II/72 - 1265)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- B22 – 14602 -

Hannover, den 25.04.2012

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle wird in Niedersachsen u. a. als Zwischenlager für hochradioaktiven Abfall das Transportbehälterlager Gorleben (TBL-G) sowie für schwach und mittelradioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung das Abfalllager Gorleben (ALG) betrieben.

Ausgehend von den Schutzvorschriften des Atomgesetzes (AtG) und des § 51 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betreiber einer kerntechnischen Einrichtung in der anlageninternen Notfallplanung dafür verantwortlich, bei Stör- und Unfällen dafür zu sorgen, dass die Gefahren für Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

Er muss daher zur Beherrschung von Notfallsituationen geschultes Personal und möglicherweise erforderliche Hilfsmittel bereit halten und die für den Notfallschutz zuständigen Behörden mit den für die Beseitigung eines Störfalls notwendigen Informationen versorgen. Er hat die zuständigen Behörden bei der Planung von Notfallmaßnahmen zu unterstützen.

Auf umfangreiche Maßnahmen der anlagenexternen Notfallplanung, z. B. Erstellung eines externen Notfallplans (Katastrophenschutzsonderplan), kann verzichtet werden, wenn für Auslegungsstörfälle sowie für Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit die rechnerischen Dosen in der Umgebung der Anlage unterhalb der Eingreifrichtwerte aus den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen liegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die effektiven Dosen unterhalb der Störfallplanungswerte gemäß §§ 49 und 50 StrlSchV liegen.

Entsprechende Untersuchungen wurden seinerzeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren für das ALG, das TBL-G und die Pilot-Konditionierungsanlage (PKA) durchgeführt. Demnach erfordern mögliche Stör- und Unfälle keine einschneidenden Maßnahmen des Notfallschutzes. Im Vorfeld notwendige Maßnahmen, u. a. auch für den Fall einer Brandbekämpfung, wurden vom Betreiber mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt und im Rahmen des allgemeinen Katastrophenschutzes alarmplanmäßig sichergestellt. Für die geplante weitere Konditionierungsanlage als Anbau zum ALG gibt es noch keine entsprechenden Festlegungen.

Der Betreiber des TBL-G sowie des ALG ist damit aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur eigenen Notfallplanung und im beschriebenen Umfang zur Abstimmung mit anderen Behörden verpflichtet. Die technische Sicherheit der dort lagernden Behälter ist in jedweder Hinsicht durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und genehmigt und damit gewährleistet. Nach Einschätzung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Zugrundelegung der Gutachten der Fachbehörden geht von den eingelagerten Abfällen keine Gefährdung aus, die die Erstellung eines Sonderplanes erforderlich macht.

Gleichwohl hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständige Katastrophenschutzbehörde im allgemeinen Katastrophenschutzplan (K-Plan) aufgrund der o. a. Abstimmung und eigener Vorkehrungen den Fall einer Freisetzung von Radioaktivität berücksichtigt, insbes. durch Verweise auf die zuständigen Behörden mit Erreichbarkeitslisten, eine geografische Darstellung des Lagers, Festlegungen von Zentral-, Mittel- und Außenzonen und der dazu gehörigen Zoneneinteilung für eventuell notwendig werdende Evakuierungsmaßnahmen. Im K-Plan sind auch die zur Schadensbewältigung zur Verfügung stehenden kommunalen Gefahrgutzüge, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes für CBRN - Gefahren in Zusammenarbeit mit den besonderen Gefahrenabwehrbehörden des Bundes - z. B. Bundesamt für Strahlenschutz - aufgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Schröder-Ehlers vom 25.09.2009 (Drs.16/1625; Frage Nr. 17) hingewiesen.

Zu 2 a:

Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind Feuerwehren nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG). Die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH verfügt nicht über eine Betriebsfeuerwehr sondern über eine anerkannte Werkfeuerwehr gemäß § 15 NBrandSchG. Die Werkfeuerwehr ist für den Bereich ABC (atomare, biologische und chemische Gefahren) zusätzlich ausgerüstet, die Einsatz- bzw. die Führungskräfte haben hierzu ergänzende Lehrgänge an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz analog der Angehörigen der kommunalen Feuerwehren absolviert.

Zu 2 b:

Die Aufgabe Brandschutz und Hilfeleistung wird von den Gemeinden und Landkreisen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Träger der Feuerwehr ist die Gemeinde. Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NBrandSchG haben sie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen, nach Nr. 3 die für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte vorzuhalten und nach Nr. 4 Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen sowie Alarmübungen durchzuführen.

Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass alle Angehörigen ihrer Freiwilligen Feuerwehr die für die Wahrnehmung ihrer Einsatzfunktion erforderliche Ausbildung erhalten. Inhalte und Dauer der Ausbildung ergeben sich aus der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr - v. 12.01.2012 - VORIS 21090. Die Ausbildung im Bereich ABC-Gefahren (atomare, biologische und chemische Gefahren) ist Bestandteil der allgemeinen feuerwehrtechnischen Ausbildung. Hinzu kommen Technische Lehrgänge (ABC-Einsatz, ABC-Erkundung und ABC-Dekontamination Personen und Geräte) und der Führungslehrgang „Führen im ABC-Einsatz“. Diese Lehrgänge werden an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) durchgeführt. In der ABC-Ausbildung werden die für den Einsatz erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Führungskompetenzen vermittelt.

Die Alarm- und Einsatzpläne legen den Umfang und die Abfolge der zu alarmierenden und einzusetzenden Einheiten der Feuerwehr der Gemeinde, der zur Unterstützung heranzuziehenden Feuerwehreinheiten anderer Gemeinden und anderer zur Unterstützung heranzuziehender Organisationen auch für ABC-Einsätze fest. Für die Durchführung eines ABC-Einsatzes gilt die Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500) - Einheiten im ABC-Einsatz - v. 20.05.2005 - VORIS 21090. Sie legt die taktischen Regeln fest, die bei ABC-Einsätzen zu beachten sind. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um einen Unfall, eine Störung oder einen terroristischen Angriff handelt.

Zu 3:

Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg keine externen Notfallpläne für das Zwischenlager (TBL-G), die Pilotkonditionierungsanlage (PKA) und das Abfalllager für schwach- und mittelradioaktiven Abfall (ALG) nach § 10 a NKatSG erstellen muss, entfällt auch die insoweit vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Pläne.

Uwe Schünemann